

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 338.

Donnerstag den 3. December.

1868.

Stadtverordneten=Wahl.

Die Abstimmung der Herren Wahlmänner findet
Montag, den 7. dies. Mon. Vormittags von **10 bis 1 Uhr** —
nicht, wie die Bekanntmachung vom 26. Nov. d. J. in Folge Druckfehlers angeht, von 10 bis 12 Uhr — und
Nachmittags von 4 bis 6 Uhr

Leipzig, den 2. December 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger
Herrn **Friedrich Wilhelm Fischer**
ist von uns am heutigen Tage auf sein Ansuchen Concession zur Verreibung, von Agenturgeschäften, insbesondere Vermittelungen des
Kaufes, Verkaufes und Tausches von Grundstücken, sowie Beschaffung von Hypotheken erteilt worden.
Leipzig, den 28. November 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Herr **Carl Otto Wilisch** ist heute als Rathreferendar verpflichtet und eingewiesen worden.
Leipzig, am 1. December 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Von den der Stadtcommune gehörigen sog. **Senderwiesen** bei **Connewitz** soll die Ende dieses Jahres pachtfrei werdende
Abtheilung 3 mit 2 Acker 160 □ R. Flächeninhalt anderweit auf die **neun Jahre 1869 bis mit 1877** an den
Meistbietenden **verpachtet** werden und fordern wir Pachtlustige hierdurch auf,
Donnerstag den **10. December d. J. Vormittags 11 Uhr**
sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Pachtgebote zu thun.
Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen liegen in der Marstall-Expedition im Johannishospitale zur Einsicht aus, wo
auch sonst etwa gewünschte Auskunft erteilt werden wird.
Leipzig, den 30. November 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Holz=Auction.

Mittwoch am 9. d. Mts. Vormittags von **9 Uhr an** sollen im **Kuhthürmer Revier**, und zwar an der sog. Linie
und dem Schleußiger Wege mehrere **Hundert Lang- und Abraumbanken** gegen **Bezahlung von 1 Thaler** für jeden
Saufen und unter den übrigen, im Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen
an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 1. December 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Nummern 75. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie, sowie der Gewinne 1. Classe erfolgt Sonnabend
den 5. December d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Ziehungslocale, Johannsgasse Nr. 28, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden
freisteht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 85,000 Loosen vor deren Mischung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.
Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 3000 Stück
werden an jedem der betreffenden 4 Ziehungstage
Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,
Nachmittags = 2 " = 1000 " = "

Leipzig, den 1. December 1868

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 21. October d. J.

(Auf Grund des Protokolls und der stenographischen Niederschriften bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Herr **Gög**: Jedenfalls ist es die Meinung vieler unter uns, daß weitere Opfer für das Theater nicht mehr zu bringen seien, wenigstens nicht aus dem Säckel der Steuerzahler. Unter Verhältnissen könnte man wohl auch die Verpachtung an Dr. Laube für gerechtfertigt halten, jedoch sind auch viele unter uns der entgegengesetzten Ansicht, daß das alte Theater durchaus nicht mehr zu

Theaterzwecken verwendet werden soll, sondern einer Benutzung für Musik und ähnliche Zwecke zugeführt werden müsse, wobei auch auf Ausstellungen, Vorträge etc. Rücksicht genommen werden könnte, für welche es eben an einem passenden Locale fehlt. Dr. Laube hat als Hauptgrund, weshalb er das alte Theater mit zu haben wünsche, angeführt, er müsse unbedingt einer Concurrenz ausweichen, welche durch die neue Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes möglicherweise eintreten könnte. Dies beruht aber auf einer falschen Auffassung der Verhältnisse, denn hier handelt es sich ja um ein Privatabkommen zwischen dem Rathe und dem Theaterpächter, nach welchem eben das alte Theater nicht zu Theaterzwecken benutzt werden darf, und ein solcher Vertrag kann durch die Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Bedingung könnte nur für den Fall von praktischem Werthe sein, wenn ein